

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Musikschule Untersee und Rhein (MSUR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist Steckborn.

2. Zweck

Die Musikschule Untersee und Rhein stellt sich zur Aufgabe, Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr zu finanziell günstigen Bedingungen eine sorgfältige musikalische und tänzerische Ausbildung zu ermöglichen.

Die Musikschule Untersee und Rhein ist kantonally anerkannt und erhält im Rahmen der Gesetzgebung finanzielle Beiträge vom Kanton. Sie kann auch Erwachsenen Unterricht erteilen.

3. Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a) natürliche und privatrechtliche juristische Personen (z.B. Eltern, andere Vereine, Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetriebe)
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften (z.B. Schulgemeinden, politische Gemeinden, Kirchgemeinden)

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn bis Ende des ersten Quartals des Folgejahres kein Mitgliederbeitrag eingeht.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Musikschule Untersee und Rhein ist Mitglied des Verbands Musikschulen Thurgau (VMTG).

4. Organe

Dies sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

5. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs (Kalenderjahr) statt. Sie wird spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.

6. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, einen Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle einberufen werden. Sie wird spätestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand einberufen.

7. Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Diese sind insbesondere:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- g) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr.

Bei vorzeitigem Ausfall eines Vorstandmitgliedes obliegt es dem Vorstand, einen stimmberechtigten Nachfolger bis zur Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung einzusetzen.

8. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann durch ein anwesendes Mitglied verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Stichentscheid liegt beim Präsidenten; im Verhinderungsfall beim Vizepräsidenten. Für die Auflösung des Vereins ist ein Mehr von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9. Zusammensetzung des Vorstands

Er besteht aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Vizepräsidium
- c) weiteren Mitgliedern

Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder und übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selbst.

10. Aufgaben des Vorstands

Diese sind insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie der Musikschule
- b) Wahl der Schulleitung und der Stellvertretung
- c) Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Mitarbeitenden
- d) Behandlung von Anträgen der Schulleitung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Stichtentscheid liegt beim Präsidenten; im Verhinderungsfall beim Vizepräsidenten. Präsidium und Vizepräsidium zeichnen kollektiv zu zweien, sofern keine abweichende Unterschriftenregelung besteht.

11. Revisionsstelle

Der Verein überträgt diese Aufgabe im Sinne Art. 69b ZBG einer Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

12. Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder weitgehend ähnlichem Zweck zuzuführen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. Mai 2011 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 24. April 2013 revidiert.